



Brüssel, den 8. September 2021
(OR. en)

11640/21
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0275(COD)

CODIF 30
CODEC 1194
TRANS 527

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. August 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 483 final - Annexes 1 to 5

Betr.: ANHÄNGE zu einem Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 483 final - Annexes 1 to 5.

Anl.: COM(2021) 483 final - Annexes 1 to 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2021
COM(2021) 483 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

zu einem

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße
(kodifizierter Text)**

DE

DE

ANHANG I

Checkliste

☒ (gemäß Artikel 4) ☒

1. Ort der Kontrolle	2. Datum	3. Zeit	
.....	
4. Nationalitätskennzeichen und Zulassungsnummer des Fahrzeugs	
5. Nationalitätskennzeichen und Zulassungsnummer des Anhängers/Sattelanhängers	
6. Transportunternehmen/Anschrift	
7. Fahrer/Beifahrer	
8. Absender, Anschrift, Verladeort ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
9. Empfänger, Anschrift, Entladeort ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
10. Gesamtmenge der Gefahrgüter je Beförderungseinheit	
11. Höchstmenge gemäß ADR 1.1.3.6 überschritten	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
12. Verkehrsträger	<input type="checkbox"/> in loser Schüttung	<input type="checkbox"/> Versandstück	<input type="checkbox"/> Tank

Dokumente an Bord

13. Beförderungsdokument	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
14. Schriftliche Anweisungen	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
15. Bilaterale/multilaterale Vereinbarung/nationale Genehmigung	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
16. Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
17. Schulungsbescheinigung des Fahrers	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar

Beförderung

18. Zur Beförderung zugelassene Güter	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
19. Zur Beförderung der Güter zugelassene Fahrzeuge	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
20. Vorschriften in Bezug auf das Beförderungsmittel (lose Schüttung, Versandstück, Tank)	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
21. Verbot der Zusammenladung	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
22. Beladen, Befestigung der Ladung und Handhabung ⁽¹⁾	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
23. Austreten von Gütern oder Beschädigung des Versandstücks ⁽¹⁾	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
24. UN-Kennzeichnung des Versandstücks/Tanks (ADR 6) ⁽²⁾ ⁽³⁾ (ADR 6)	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
25. Kennzeichnung des Versandstücks (z.B. UN-Nr.) und Bezettelung ⁽²⁾ (ADR 5.2)	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
26. Anbringen von Großzetteln (Placards) auf Tank/Fahrzeug (ADR 5.3.1)	<input type="checkbox"/> kontrolliert	<input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar

(1) Nur ausfüllen, wenn für einen Verstoß von Bedeutung.

(2) Bei Sammelbeförderung unter „Bemerkungen“ angeben.

(3) Prüfung auf sichtbare Verstöße.

27. Kennzeichnung von Fahrzeug/Beförderungseinheit (orangefarbene Kennzeichnung, erwärmer Zustand) (ADR 5.3.2-3) kontrolliert Verstoß festgestellt nicht anwendbar

Ausrüstung an Bord

28. Allgemeine Sicherheitsausrüstung gemäß ADR kontrolliert Verstoß festgestellt nicht anwendbar

29. Ausrüstung nach Maßgabe der beförderten Güter kontrolliert Verstoß festgestellt nicht anwendbar

30. Andere in den schriftlichen Anweisungen genannte Ausrüstung kontrolliert Verstoß festgestellt nicht anwendbar

31. Feuerlöscher kontrolliert Verstoß festgestellt nicht anwendbar

39. Gegebenenfalls schwerwiegendste Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße Kategorie I Kategorie II Kategorie III

40. Bemerkungen

41. Behörde/Beamter die/der die Kontrolle durchgeführt hat

ANHANG II **VERSTÖBE**

Für die Zwecke dieser Richtlinie stellt die folgende, nicht erschöpfende Liste mit drei Gefahrenkategorien (wobei Kategorie I die schwerwiegendste ist) eine Leitlinie dafür dar, was als Verstoß einzustufen ist.

Die Bestimmung der angemessenen Gefahrenkategorie erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und liegt im Ermessen der Vollstreckungsbehörde bzw. des Vollstreckungsbeamten auf der Straße.

Nicht unter den Gefahrenkategorien aufgeführte Mängel werden entsprechend den Beschreibungen der Kategorien eingestuft.

Bei mehreren Verstößen je Beförderungseinheit wird bei der Berichterstattung (☒) in Übereinstimmung mit dem in ☒ Anhang III ☒ enthaltenen Muster des Formulars ☒) nur die schwerwiegendste Gefahrenkategorie (wie unter Anhang I Nummer 39 angegeben) angewandt.

1. Gefahrenkategorie I

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen mit einem hohen Sterberisiko bzw. der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. die Stilllegung des Fahrzeugs.

Mängel sind:

1. Die Beförderung der beförderten Gefahrgüter ist verboten;
2. Austreten von gefährlichen Stoffen;
3. Beförderung mit einem verbotenen Verkehrsträger oder einem ungeeigneten Beförderungsmittel;
4. Beförderung in loser Schüttung in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Behälter;
5. Beförderung in einem Fahrzeug ohne angemessene Zulassungsbescheinigung;
6. Das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Genehmigungsnormen und stellt eine unmittelbare Gefahr dar (sonst Gefahrenkategorie II);
7. Nichtgenehmigte Verpackung;
8. Die Verpackung ist nicht mit den gültigen Verpackungsanweisungen konform;
9. Die besonderen Bestimmungen für die Zusammenladung wurden nicht eingehalten;
10. Die Regeln für Befestigung der Ladung wurden nicht eingehalten;
11. Die Regeln für die Zusammenladung von Versandstücken wurden nicht eingehalten;
12. Der zulässige Füllungsgrad von Tanks oder Versandstücken wurde nicht eingehalten;
13. Die Vorschriften zur Begrenzung der in einer Beförderungseinheit beförderten Mengen wurden nicht eingehalten;

14. Beförderung von Gefahrgütern ohne Angabe ihres Vorhandenseins (z. B. Dokumente, Kennzeichnung und Bezettelung der Versandstücke, Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung auf dem Fahrzeug);
15. Beförderung ohne Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung des Fahrzeugs;
16. Relevante Angaben zu dem beförderten Stoff, die die Feststellung eines Verstoßes der Gefahrenkategorie I ermöglichen, fehlen (z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe);
17. Der Fahrer ist nicht im Besitz einer ordnungsgemäßen Schulungsbescheinigung;
18. Verwendung von Feuer oder ungeschützten Glühbirnen;
19. Das Rauchverbot wird nicht beachtet.

2. Gefahrenkategorie II

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung.

Mängel sind:

1. Die Beförderungseinheit besteht aus mehr als einem Anhänger/Sattelanhänger;
2. Das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Genehmigungsnormen, stellt jedoch keine unmittelbare Gefahr dar;
3. Im Fahrzeug befinden sich nicht die geforderten funktionsfähigen Feuerlöscher; ein Feuerlöscher gilt noch als funktionsfähig, wenn nur das vorgeschriebene Siegel und/oder das Verfallsdatum fehlen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Feuerlöscher offensichtlich nicht länger funktionstüchtig ist, z. B. Manometer auf „0“;
4. Im Fahrzeug befindet sich nicht die in den ADR oder den schriftlichen Anweisungen vorgeschriebene Ausrüstung;
5. Prüfdaten und Nutzungszeiträume von Verpackungen, IBC oder Großpackmitteln wurden nicht eingehalten;
6. Versandstücke mit beschädigter Verpackung, IBC oder Großpackmittel oder beschädigte, ungereinigte leere Verpackungen werden befördert;
7. Beförderung verpackter Güter in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Behälter;
8. Tanks/Tankcontainer (einschließlich leerer und ungereinigter) wurden nicht ordnungsgemäß verschlossen;
9. Beförderung einer zusammengesetzten Verpackung, bei der die Außenverpackung nicht ordnungsgemäß verschlossen ist;
10. Falsche Kennzeichnung, Bezettelung oder falsches Anbringen von Großzetteln (Placards);
11. Keine schriftlichen Anweisungen gemäß ADR vorhanden oder die schriftlichen Anweisungen betreffen nicht die beförderten Güter;
12. Das Fahrzeug ist nicht ordnungsgemäß überwacht oder geparkt.

3. Gefahrenkategorie III

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einer geringen Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden ist und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können.

Mängel sind:

1. Die Größe der Großzettel (Placards) oder Zettel oder der Buchstaben, Zahlen oder Symbole auf den Großzetteln oder Zetteln entspricht nicht den Vorschriften;
2. Weitere Angaben als die in Gefahrenkategorie I/(16) sind in den Beförderungsunterlagen nicht verfügbar;
3. Die Schulungsbescheinigung befindet sich nicht an Bord des Fahrzeugs, es gibt jedoch Belege dafür, dass der Fahrer sie besitzt.

ANHANG III

MUSTER DES FORMULARS (STANDARDFORMULAR) FÜR DEN BERICHT AN DIE KOMMISSION ÜBER VERSTÖBE UND SANKTIONEN

Land:

Jahr:

KONTROLLEN DES GEFÄHRGUTTRANSPORTS AUF DER STRASSE

	Ort der Zulassung des Fahrzeugs ⁽¹⁾			Insgesamt
	Land der Kontrolle	Andere EU-Mitgliedstaaten	Drittlander	
Anzahl der auf der Grundlage des Inhalts der Ladung (und ADR) kontrollierten Beförderungseinheiten				
Anzahl der nicht mit den ADR konformen Beförderungseinheiten				
Anzahl der stillgelegten Beförderungseinheiten				
Anzahl der festgestellten Verstöße nach Gefahrenkategorie ⁽²⁾	Gefahrenkategorie I			
	Gefahrenkategorie II			
	Gefahrenkategorie III			
Anzahl der verhängten Sanktionen nach Art der Sanktion	Verwarnung			
	Geldbuße			
	Sonstige			

GESCHÄTZTE GESAMTMENGE DER AUF DER STRASSE BEFÖRDERTEN GEFÄHRGÜTER t	oder..... t/km ²
--	---------	-----------------------------

⁽¹⁾ Im Sinne dieses Anhangs bezieht sich das Land der Zulassung auf das Fahrzeug.

⁽²⁾ Bei mehreren Verstößen je Beförderungseinheit wird nur die schwerwiegendste Gefahrenkategorie (wie unter Punkt 39 von Anhang I angegeben) angewandt.



ANHANG IV

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 13)

Richtlinie 95/50/EG des Rates
(ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35)

Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 23)

Richtlinie 2004/112/EG der Kommission
(ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 23)

Richtlinie 2008/54/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 11)

Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) nur Ziffer IX Nummer 1 des Anhangs

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht (gemäß Artikel 13)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
95/50/EG	1. Januar 1997
2001/26/EG	23. Dezember 2001
2004/112/EG	14. Dezember 2005
2008/54/EG	–

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 95/50/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Einleitungssatz	Artikel 2 Einleitungssatz
Artikel 2 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Buchstabe b
Artikel 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Buchstabe c
Artikel 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 2 Buchstabe d
Artikel 2 fünfter Gedankenstrich	Artikel 2 Buchstabe e
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1 Satz 1	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Satz 2	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absätze 2 bis 5	Artikel 4 Absätze 2 bis 5
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8 Satz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Satz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 9 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 9 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 9 Absatz 1 vierter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d

Artikel 9 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 9a	Artikel 10
Artikel 9aa	Artikel 11
Artikel 10 Absatz 1	—
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12
—	Artikel 13
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
Anhänge I, II und III	Anhänge I, II und III
—	Anhang IV
—	Anhang V